

Entschädigungsverordnung (EVO)

vom 9. Dezember 2010

A. ALLGEMEINES.....	1
Art. 1 Rechtsgrundlage	1
Art. 2 Geltungsbereich.....	1
B. ENTSCHÄDIGUNGEN.....	1
Art. 3 Gemeinderat.....	1
Art. 4 Übrige Behörden.....	1
Art. 5 Funktionäre im Nebenamt.....	2
Art. 6 Beratende Kommissionen.....	2
Art. 7 Stellvertretungen.....	2
Art. 8 Zusätzliche Aufgaben.....	2
Art. 9 Sitzungs- und Taggelder.....	3
Art. 10 Spesenvergütung	3
C. VERSICHERUNGEN.....	3
Art. 11 Unfall- und Haftpflichtversicherung	3
D. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	3
Art. 12 Anpassung an die Teuerung.....	3
Art. 13 Inkraftsetzung.....	3
Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts.....	4

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 11 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 27. November 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre im Nebenamt („Entschädigungsverordnung“).

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Buchs.

B. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 3 Gemeinderat

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern des Gemeinderates folgende jährlichen Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

- Gemeindepräsident	Fr. 35'000.--
- Mitglieder	je Fr. 30'000.--
- Telefonspesen	je Fr. 500.--

Mit den Jahrespauschalen werden sämtliche amtlichen Aufwendungen und Verrichtungen abgegolten. Anspruch besteht lediglich noch auf Spesenvergütung gemäss Art. 10 dieser Verordnung.

Art. 4 Übrige Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der nachstehenden Behörden folgende jährlichen Grundentschädigungen ausgerichtet:

a) Sozialbehörde	
- Präsident (Gemeinderat)	-
- übrige Mitglieder je	Fr. 3'200.--

- | | |
|--------------------------------|------------------|
| b) Rechnungsprüfungskommission | |
| - Präsident | Fr. 3'800.-- |
| - Aktuar | Fr. 3'200.-- |
| - übrige Mitglieder je | Fr. 2'200.-- |
| c) Wahlbüro | |
| - Grundentschädigung | Fr. 160.-- |
| - Urnenwache | Fr. 38.-- |
| - Auszähldienst, pro Stunde | Gemeindewerklohn |

Mit der Grundentschädigung werden die Ansprechbarkeit für Einwohner, Ämter und Verwaltung, die Repräsentationspflichten, die Lektüre von Akten und Vorschriften, die Gespräche mit dem zuständigen Personal sowie die damit zusammenhängenden Telefongespräche und Beratungen ausserhalb von Sitzungen und Besprechungen abgegolten.

Für Besprechungen und Sitzungen mit Ämtern, Behörden, Kommissionen und Privaten sowie Tagungen und Schulungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt werden Sitzungs- und Taggelder gemäss Art. 9 dieser Verordnung ausgerichtet.

Art. 5 Funktionäre im Nebenamt

Den nachstehenden Funktionären im Nebenamt werden nebst den von ihnen erhobenen Gebühren und Sporteln folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| a) Ackerbaustellenleiter | Fr. 1'200.-- |
| b) BfU-Sicherheitsdelegierter | Fr. 600.-- |

Die Entschädigung des Friedensrichters wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Einnahmen sind an die Politische Gemeinde abzuliefern.

Die Kosten für Büromaterial, Drucksachen und Fachliteratur sind in den Jahresentschädigungen nicht enthalten.

Art. 6 Beratende Kommissionen

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 7 Stellvertretungen

Bei längeren Stellvertretungen infolge Unfall oder Krankheit des Amtsinhabers entscheidet der Gemeinderat über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.

Art. 8 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 9 Sitzungs- und Taggelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung gemäss Art. 4 werden folgende Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:

a) Sitzungsgeld pro Sitzung	Fr.	70.--
b) Taggeld für den halben Tag	Fr.	160.--
c) Taggeld für den ganzen Tag	Fr.	270.--

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche mit der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 10 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

C. VERSICHERUNGEN**Art. 11 Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

D. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**Art. 12 Anpassung an die Teuerung**

Entscheide zur Anpassung der Besoldungen des Gemeindepersonals an die Teuerung gelten auch für die Ansätze dieser Entschädigungsverordnung.

Art. 13 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen weiteren Einzelheiten.

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Entschädigungsverordnung ersetzt alle früheren Richtlinien und Reglemente über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre im Nebenamt.

Buchs, 18. Oktober 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:

Albert Müller Sinisa Kostic

Die Entschädigungsverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2010 genehmigt.

Buchs, 9. Dezember 2010

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Schreiber:

Albert Müller Sinisa Kostic